

B e t r i e b s s a t z u n g

für die Gemeindewerke Kirchhundem vom 24. November 1998

i. d. F. der 11. Nachtragssatzung v. 24.07.2025 gem. Beschl. Rat v. 26.09.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW.2023) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005 S.15) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Betriebsatzung für die Gemeindewerke Kirchhundem vom 24.11.1998 i. V. m. Art. 13 der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 15.05.2001 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke Kirchhundem mit den Betriebszweigen Wasserversorgung (als Eigenbetrieb gemäß §114 GO) und Abwasserentsorgung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß §107 Abs. 2 GO) werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebszweiges Wasserversorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Zweck des Betriebszweiges Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Erfüllung der der Gemeinde Kirchhundem obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb/die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung

„Gemeindewerke Kirchhundem“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Gemeindewerke wird eine Betriebsleiterin/ ein Betriebsleiter und zur Vertretung ein oder mehrere stellvertretende Betriebsleiter/innen bestellt. Sollten mehrere Vertreter/innen bestellt sein, sind sie jeweils innerhalb ihres Aufgabenbereiches zuständig. Bei Überschneidungen der Bereiche entscheidet die Mehrheit der Vertreter/innen, bei Stimmgleichheit der/die Bürgermeister/in oder im Fall seiner/ihrer Abwesenheit sein/e ihr/e allgemeine/r Vertreter/in.
- (2) Die Gemeindewerke Kirchhundem werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgü-

tern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Zum Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung gehören ferner alle Maßnahmen, die die Benutzung und/oder die Benutzungsmöglichkeit der öffentlichen Einrichtung (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) betreffen wie z. B. die Heranziehung zum Kostenersatz und zu Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Kirchhundem, die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung des anerkannten Stands der Technik, unter anderem des DVGW – und DWA-Regelwerks sowie der Trinkwasserverordnung, verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau teil.

§ 4

Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau

- (1) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinderatsmitglieder und sachkundige Bürger/innen). Sollte sich die Anzahl der im Bereich Gemeindewerke beschäftigten Personen auf mehr als 10 Personen erhöhen, sind gem. § 114 Abs. 3 GO.NW. in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) zusätzlich zwei Bedienstete der Gemeindewerke in den Ausschuss zu wählen, die jedoch nur in Angelegenheiten der Gemeindewerke stimmberechtigt sind. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen. Im Übrigen gelten § 58 Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 GO NW entsprechend.

Die in den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau gewählten sachkundigen Bürger(innen) haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Gemeindewerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau sein.

Dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen (§ 5 EigVO).

- (2) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, durch die Eigenbetriebsverordnung oder durch den Gemeinderat nach der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall ausdrücklich übertragen worden sind.
- (4) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der / die Bürgermeister(in) im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem, dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau angehörenden Ratsmitglied. §

- 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (6) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau berät in seinem Fachgebiet alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Kirchhundem oder der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, insbesondere
- a) den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes (§ 26 EigVO);
 - c) den Erlass und die Änderung der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungssatzung und der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung vorbehalten sind oder die er sich vorbehalten hat.

§ 6 Bürgermeister/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem / der Kämmerer(in) oder dem / der sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Alle für die politischen Gremien zu erstellenden Vorlagen sind dem Bürgermeister rechtzeitig vor Einladungsversand zur Kenntnis und Abstimmung vorzulegen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden nach den für die Personalangelegenheiten der Gemeinde geltenden Bestimmungen auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, höhergruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die/Der Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte der Gemeindewerke und ist für die grundlegenden Organisations- und Personalangelegenheiten zuständig. § 3 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (4) Die bei den Gemeindewerken Kirchhundem beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke nachrichtlich angegeben.

§ 8 Vertretung der Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke wird die Gemeinde Kirchhundem durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen, durch die die Gemeinde für die Gemeindewerke Kirchhundem verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden unterzeichnet
 - a) im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung von der Betriebsleitung, bzw. der Stellvertretung,
 - b) in den übrigen Fällen vom Bürgermeister bzw. seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in und der Betriebsleitung bzw. der Stellvertretung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Kirchhundem beträgt für die Betriebszweige

Wasserversorgung	1.000.000,00 Euro
Abwasserentsorgung	5.000.000,00 Euro

- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gemeindewerke haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils getrennt einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Ver-

mögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend § 18 EigVO aufzustellen.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau, wenn der Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens um 5.000 €, überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau ist nachträglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Ausschusses für Gemeindewerke und Tiefbau die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau (für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils getrennt) vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist (mit jeweils getrennten Angaben für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

§ 14 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Kirchhundem, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Kirchhundem auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung der Gemeindewerke Kirchhundem in der vorgelegten Fassung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Kirchhundem in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 01.11.2020 außer Kraft.

Satzung vom 24.11.1998, in Kraft am 01.01.1999

1. Nachtragssatzung vom 12.01.2000, in Kraft rückwirkend zum 01.10.1999

2. Nachtragssatzung vom 12.07.2001, in Kraft am 01.07.2001

Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002

3. Nachtragssatzung vom 20.12.2002, in Kraft am 01.01.2003

4. Nachtragssatzung vom 10.07.2003, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2003

5. Nachtragssatzung vom 01.06.2005, in Kraft am 09.06.2005

6. Nachtragssatzung vom 08.09.2005, in Kraft am 10.09.2005

7. Nachtragssatzung vom 30.06.2006, in Kraft am 02.07.2006

8. Nachtragssatzung vom 12.07.2018, in Kraft am 12.07.2018

9. Nachtragssatzung vom 06.11.2018, in Kraft am 07.11.2018

10. Nachtragssatzung vom 17.12.2020, in Kraft rückwirkend zum 01.11.2020

11. Nachtragssatzung vom 24.07.2025, in Kraft am 24.07.2025